

Altersgerecht Umbauen - Investitionszuschuss

455
Zuschuss

Investitionszuschüsse für Maßnahmen zur **Barrierereduzierung** und zum **Einbruchschutz** in bestehenden Wohngebäuden aus Mitteln des Bundes.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Förderziel

Die KfW und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit fördern mit Investitionszuschüssen bauliche Maßnahmen in Wohngebäuden, mit denen Barrieren im Wohnungsbestand reduziert und die Sicherheit erhöht werden. Davon profitieren alle Altersgruppen: Es ermöglicht älteren Menschen einen möglichst langen Verbleib in der gewohnten Umgebung, kommt behinderten oder in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen oder Familien mit Kindern zugute. Zusätzlich ermöglicht es den Schutz vor Wohnungseinbruch.

Teil 1: Das Wichtigste in Kürze

Wer erhält die Förderung?

Natürliche Personen als Eigentümer oder Ersterwerber von:

- Ein- und Zweifamilienhäusern (maximal 2 Wohneinheiten) oder
- von Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergemeinschaften.

Natürliche Personen als Mieter von Wohnungen oder Einfamilienhäusern.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Einzel- oder kombinierte Maßnahmen in bestehenden Wohngebäuden in Deutschland in den Bereichen:

- Einbruchschutz (ausschließlich Einzelmaßnahmen) sowie
- Barrierereduzierung (Einzelmaßnahmen und Umbau zum "Standard Altersgerechtes Haus")

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch einen **Investitionszuschuss**, der nach Abschluss Ihres Vorhabens auf Ihr Konto überwiesen wird. Die Höhe beträgt:



Altersgerecht Umbauen - Investitionszuschuss

bei	% der förderfähigen Investitionskosten	Maximaler Zuschussbetrag in Euro je Wohneinheit
Einbruchschutz	10	1.500
Barrierereduzierung		
- Einzelmaßnahmen zur Barrierereduzierung*	10	5.000
- Standard Altersgerechtes Haus	12,5	6.250

^{*}Werden Einzelmaßnahmen zur Barrierereduzierung in Kombination mit Maßnahmen zum Einbruchschutz umgesetzt, beträgt der maximale Zuschussbetrag 5.000 Euro je Wohneinheit.

Für **Einzelmaßnahmen zum Einbruchschutz** werden förderfähige Investitionskosten von mindestens 500 Euro bis maximal 15.000 Euro pro Wohneinheit bezuschusst.

Die förderfähigen Investitionskosten können für **Maßnahmen zur Barrierereduzierung** (Einzelmaßnahmen oder Standard Altersgerechtes Haus) von mindestens 2.000 Euro bis maximal 50.000 Euro pro Wohneinheit bezuschusst werden.

In 4 Schritten zu Ihrem Zuschuss:

1. Beratung nutzen

Wir empfehlen vor Durchführung der Maßnahmen eine unabhängige Beratung zur Feststellung geeigneter Maßnahmen durch Sachverständige; für Barrierereduzierung z. B. Wohnberatungsstellen (www.wohnungsanpassung-bag.de / www.wohnberatungsstellen.de für Nordrhein-Westfalen); oder zum Thema Einbruchschutz die Kriminal-/Polizeiliche Beratungsstellen ihrer örtlichen Polizeidienststellen (www.k-einbruch.de).

2. Zuschuss beantragen

Sie beantragen Ihren Zuschuss im KfW-Zuschussportal (www.kfw.de/zuschussportal) und erhalten sofort eine Antwort.

3. Vorhaben durchführen

Nach Erhalt der Antwort können Sie sofort mit Ihrem Vorhaben beginnen.

4. Zuschuss erhalten

Zur Auszahlung ist Ihre Identifizierung erforderlich. Im Anschluss bestätigen Sie im KfW-Zuschussportal die ordnungsgemäße Durchführung Ihres Vorhabens. Hierfür benötigen Sie die Rechnungen eines Fachunternehmens für die Maßnahmen. Beim "Standard Altersgerechtes Haus" benötigen Sie zusätzlich die vom Sachverständigen erstellte "Bestätigung nach Durchführung Standard Altersgerechtes Haus".



Altersgerecht Umbauen - Investitionszuschuss

Teil 2: Details zur Förderung

Anforderungen an das Wohngebäude

- Gefördert werden bestehende Wohngebäude nach § 2 Energieeinsparverordnung (EnEV), die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen.
- Nicht gefördert werden Boardinghäuser (als Beherbergungsbetrieb mit hotelähnlichen Leistungen), Ferienhäuser und -wohnungen sowie Wochenendhäuser. Ebenfalls nicht förderfähig sind Pflege- und Altenwohnheime, die unter die Landesgesetze und Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Heimordnungsrechts der Länder fallen.

Wohneinheiten und förderfähige Maßnahmen

- Wohneinheiten sind in einem abgeschlossenen Zusammenhang liegende und zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmte Räume in Wohngebäuden, welche die Führung eines Haushalts ermöglichen (eigener abschließbarer Zugang, Zimmer, Küche/Kochnische und Bad/WC).
- Für den Zuschussbetrag ist die Anzahl der Wohneinheiten nach Umbau entscheidend. Dies gilt auch bei einer f\u00f6rderf\u00e4higen
 - Umwidmung (Nutzungsänderung) von beheizten Nichtwohnflächen.
 - Wohnflächenerweiterung bestehender Gebäude (z. B. Anbau eines Außenaufzugs) oder dem Ausbau von vormals nicht beheizten Räumen (z. B. Dachgeschossausbau) sofern keine neue Wohneinheit entsteht.
- Für die Maßnahmen gelten technische Mindestanforderungen. Die Anforderungen sind in dem Dokument "Technische Mindestanforderungen und förderfähige Maßnahmen" enthalten.
- Förderfähig sind alle Kosten, die mit der Durchführung der Maßnahmen entstehen. Eine ausführliche Aufzählung der förderfähigen Maßnahmen (inklusive notwendiger Nebenarbeiten) finden Sie unter www.kfw.de/455 im Dokument "Technische Mindestanforderungen und förderfähige Maßnahmen". Nicht gefördert werden z. B. Einrichtungsgegenstände.
- Der Einbau neuer Fenster, Balkon- und Terrassentüren wird ausschließlich in den Produkten Energieeffizient Sanieren - Kredit (Nr. 151/152) oder Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss (Nr. 430) gefördert.
- Die Maßnahmen sind durch Fachunternehmen auszuführen.

Einbruchschutz

Wir fördern den Einbau von:

- 1) Einbruchhemmenden Haus- und Wohnungseingangstüren
- 2) Nachrüstsystemen für Haus- und Wohnungseingangstüren sowie Türspione



Altersgerecht Umbauen - Investitionszuschuss

- Nachrüstsystemen für vorhandene Fenster sowie einbruchhemmende Gitter und Rollläden
- 4) Einbruch- und Überfallmeldeanlagen
- 5) Baugebundenen Assistenzsystemen

Die Definition der Einzelmaßnahmen und die Anforderungen finden Sie im Dokument "Technische Mindestanforderungen und förderfähige Maßnahmen" unter dem Punkt "Maßnahmen zum Einbruchschutz".

Informationen zum fachmännischen Einbau von Sicherheitstechnik durch spezialisierte Fachunternehmen erhalten Sie durch die polizeilichen Beratungsstellen (Herstellerverzeichnisse unter www.k-einbruch.de).

Barrierereduzierung

Wir fördern Einzelmaßnahmen aus folgenden Bereichen:

- 1) Wege zu Gebäuden und Wohnumfeldmaßnahmen
- 2) Eingangsbereich und Wohnungszugang
- 3) Vertikale Erschließung/Überwindung von Niveauunterschieden
- 4) Anpassung der Raumgeometrie
- 5) Maßnahmen an Sanitärräumen
- 6) Orientierung, Kommunikation und Unterstützung im Alltag
- 7) Gemeinschaftsräume, Mehrgenerationenwohnen

Wir fördern auch den Umbau zum "Standard Altersgerechtes Haus".

Die Definition der Maßnahmen und die jeweiligen Anforderungen finden Sie im Dokument "Technische Mindestanforderungen und förderfähige Maßnahmen" unter den Förderbereichen 1 bis 7 bzw. unter dem Punkt "Standard Altersgerechtes Haus".

Besonderheiten beim Umbau zum "Standard Altersgerechtes Haus"

Für Umbaumaßnahmen zum "Standard Altersgerechtes Haus" ist ein Sachverständiger verpflichtend zu beauftragen. Der Sachverständige berät Sie bei der Planung Ihres Vorhabens, begleitet die Baumaßnahmen, dokumentiert das Vorhaben, bestätigt die Einhaltung der Anforderungen und erbringt den Nachweis des "Standards Altersgerechtes Haus" auf der "Bestätigung nach Durchführung Standard Altersgerechtes Haus" (Formularnummer 600 000 3883).

Sachverständige sind:

- Nach Landesrecht Bauvorlageberechtigte, insbesondere Architekten (www.bak.de) und Bauingenieure (www.bingk.de)
- Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige des Handwerkes, die die Fortbildung nach den Kriterien des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH) im Bereich Barriereabbau/Barrierefreiheit in Wohngebäuden erfolgreich absolviert haben (Informationen unter: www.shk-barrierefrei.de/?id=kfw).



Altersgerecht Umbauen - Investitionszuschuss

Der Sachverständige ist wirtschaftlich unabhängig zu beauftragen. Das heißt, der Sachverständige

- ist nicht Inhaber, Gesellschafter oder Angestellter eines bauausführenden Unternehmen oder eines Lieferanten.
- wird nicht von einem bauausführenden Unternehmen oder einem Lieferanten beauftragt und
- vermittelt keine Lieferungen oder Leistungen.

Nicht unter diese Regelung zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit fallen:

 beim Antragsteller oder Verkäufer von umgebauten Wohneinheiten angestellte Sachverständige.

Antragstellung

Der Zuschuss ist vor Beginn des Vorhabens zu beantragen. Als Beginn eines Vorhabens gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Planungs- und Beratungsleistungen sowie der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen gelten nicht als Vorhabensbeginn. Beim förderfähigen Ersterwerb gilt der Abschluss des Kaufvertrages als Vorhabensbeginn.

Sie beantragen den Zuschuss im KfW-Zuschussportal (www.kfw.de/zuschussportal) und erhalten eine sofortige Antwort. Sie können mit Ihrem Vorhaben am gleichen Tag beginnen. Sie können für die Antragstellung im KfW-Zuschussportal auch einen Bevollmächtigten beauftragen. Grundlage für die Förderung ist die jeweilige Zusage.

Sofern Sie auf eine Zusage verzichtet haben, können Sie einen neuen Antrag für das gleiche Vorhaben erst wieder sechs Monate später stellen (gerechnet ab Eingang der Verzichtserklärung in der KfW). Ein neuer Antrag ist jederzeit möglich, wenn Sie ein anderes Gebäude umbauen oder an dem gleichen Gebäude andere Umbaumaßnahmen umsetzen.

Besonderheiten für Vermieter:

Mit diesem Produkt vergibt die KfW an Eigentümer von Mietwohnraum Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung (Nr. 1407/2013/EU vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352 am 24.12.2013). Diese verpflichten KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Aufgrund dieser Vorgaben sind Unternehmen in bestimmten Branchen und Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig. Umfassende Informationen finden Sie im Dokument "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen" (www.kfw.de/455 unter "Formulare & Downloads").

Sofern Sie bereits "De-minimis-Beihilfen" erhalten haben, müssen Sie im KfW-Zuschussportal eine "De-minimis-Erklärung" abgeben. Diese beinhaltet folgende Angaben: Beihilfegeber, Beihilfewert, Bewilligungsdatum und Aktenzeichen.

Die Zuschüsse aus diesem Produkt sind anrechenbare Drittmittel im Sinne von § 559a Absatz 1 und 2 BGB. Sie sind daher bei einer Mieterhöhung nach Modernisierungsmaßnahmen gemäß § 559 BGB entsprechend zu berücksichtigen.

Besonderheiten für Mieter:

Bei Mietern empfehlen wir eine Modernisierungsvereinbarung zwischen Vermieter und Mieter nach § 554 a BGB. Mieter können Anträge ausschließlich für Vorhaben innerhalb ihrer Wohnung bzw. ihres Hauses stellen.



Altersgerecht Umbauen - Investitionszuschuss

Besonderheiten bei gemeinschaftlichen Umbauvorhaben von Wohnungseigentümergemeinschaften:

Zuschussempfänger ist die Wohnungseigentümergemeinschaft (WEG). Hierfür stellt der Verwalter der WEG oder ein anderer Vertretungsberechtigter als Bevollmächtigter im KfW-Zuschussportal (www.kfw.de/zuschussportal) einen gemeinschaftlichen Antrag. Für vermietete Wohneinheiten in WEG genügt im KfW-Zuschussportal eine Bestätigung, dass die De-minimis-Höchstgrenzen eingehalten werden. Detaillierte Angaben zu den einzelnen vermieteten Wohneinheiten sind nicht erforderlich. Zur Antragstellung benötigen Sie eine Liste mit Name und Anschrift der antragstellenden Wohnungseigentümer. Hat ein antragstellender Miteigentümer einen Miteigentumsanteil von mehr als 25% benötigen Sie zusätzlich das Geburtsdatum dieses Miteigentümers.

Hinweis: Sofern die geförderten Maßnahmen zu Barrierereduzierung und/oder Einbruchschutz ausschließlich am **Sondereigentum** eines Wohnungseigentümers erfolgen, ist eine gesonderte Antragstellung durch den Wohnungseigentümer möglich.

Besonderheiten beim Ersterwerb:

Wir fördern den Kauf von umgebauten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen, an denen barrierereduzierende und/oder einbruchhemmende Maßnahmen umgesetzt wurden, innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme (§ 640 BGB). Der Antrag im KfW-Zuschussportal (www.kfw.de/zuschussportal) ist vor Abschluss des Kaufvertrages zu stellen.

Da Sie als Zuschussempfänger für die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen haften, gelten zu Ihrer Absicherung immer folgende zusätzliche Anforderungen:

Der Kauf- bzw. verbundene Kauf- und Werkvertrag muss eine Haftung des Verkäufers für die förderfähigen Maßnahmen enthalten. Darüber hinaus muss sich der Verkäufer zur Übergabe der aufzubewahrenden Unterlagen gemäß dem Abschnitt "Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Zuschussempfängers" an Sie verpflichten. Damit trägt der Verkäufer den Schaden, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Bauabnahme z. B. bei einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellt wird, dass die technischen Mindestanforderungen nicht eingehalten oder aufgrund fehlender Unterlagen nicht nachgewiesen werden können und wir den Zuschuss zurückfordern.

Identifizierung

Als Zuschussempfänger müssen Sie sich über das KfW-Zuschussportal identifizieren, bevor Sie die durchgeführten Maßnahmen nachweisen. Bei einer WEG erfolgt die Identifizierung durch den Vertretungsberechtigten, zum Beispiel den Verwalter der WEG.

Nachweis der Vorhabensdurchführung

Innerhalb von 9 Monaten (**Einbruchschutz**) bzw. 36 Monaten (**Barrierereduzierung**) ab Zusage weisen Sie die Durchführung des Vorhabens wie folgt nach:

 Der Zuschussempfänger bzw. der Bevollmächtige bestätigt die Vorhabensdurchführung sowie die Höhe der geleisteten Zahlungen und lädt die Rechnungskopien im KfW-Zuschussportal hoch. Beim Ersterwerb ist anstelle von Rechnungen ein Nachweis über die förderfähigen Investitionsmaßnahmen und -kosten (mindestens durch eine Bestätigung des Verkäufers) über das KfW-Zuschussportal einzureichen.



Altersgerecht Umbauen - Investitionszuschuss

- Bei Zuschussbeträgen ab 15.000 Euro und Abwicklung durch einen Bevollmächtigten
 (z. B. Verwalter der WEG) ist ein Nachweis erforderlich, dass der Zuschussempfänger identisch mit dem Kontoinhaber ist (z. B. Kontoauszug oder eine Kontobestätigung der Bank).
- Zusätzlich beim "Standard Altersgerechtes Haus":
 - Der Sachverständige prüft die f\u00f6rderf\u00e4higen Ma\u00dfnahmen/f\u00f6rderf\u00e4higen Kosten, best\u00e4tigt die Umsetzung des gef\u00f6rderten Vorhabens gem\u00e4\u00df der Anlage "Technische Mindestanforderungen und f\u00f6rderf\u00e4hige Ma\u00dfnahmen" und erstellt die "Best\u00e4tigung nach Durchf\u00fchrung Standard Altersgerechtes Haus".
 - Der Zuschussempfänger bzw. der Bevollmächtige lädt die "Bestätigung nach Durchführung Standard Altersgerechtes Haus" im KfW-Zuschussportal hoch.

Es gelten folgende Anforderungen an die Rechnung/en:

- Die förderfähigen Maßnahmen und die Arbeitsleistung müssen ausgewiesen werden
- Die Adresse des Investitionsobjektes muss aufgeführt werden
- Die Ausfertigung der Rechnung muss in deutscher Sprache erfolgen

Die Rechnungen über die erbrachten förderfähigen Leistungen sind unbar zu begleichen.

Zum Nachweis der Einhaltung der Anforderung des Merkblatts sowie der Technischen Mindestanforderungen und förderfähigen Maßnahmen kann sich der Zuschussempfänger zur eigenen Dokumentation eine "Fachunternehmerbestätigung" ausstellen lassen. Diese finden Sie unter www.kfw.de/455.

Auszahlung

Nachdem der "Nachweis der Vorhabensdurchführung" erfolgreich durch die KfW geprüft wurde, wird der Zuschuss auf das Konto des Zuschussempfängers überwiesen. Dies erfolgt in der Regel zum Ende des auf die Prüfung folgenden Monats.

Kombination mit anderen Fördermitteln

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln (Krediten, Zulagen und Zuschüssen), z. B. von Kommunen oder Berufsgenossenschaften, ist grundsätzlich möglich. Dabei darf die Summe der öffentlichen Förderzusagen die förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

Folgende Kombinationen sind ausgeschlossen:

- Mit der Kreditvariante dieses Produkts (Produktnummer 159) einschließlich einer von der KfW refinanzierten Förderung eines Landesförderinstituts für dasselbe Vorhaben.
- Mit einer Förderung gemäß Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz (sog. Wohnriester) oder
- Mit der Förderung der sozialen Pflegeversicherung oder der privaten Pflege-Pflichtversicherung (inkl. der Beihilfe für Beamte).



Altersgerecht Umbauen - Investitionszuschuss

Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Zuschussempfängers

Innerhalb von 10 Jahren nach Zusage sind von Ihnen aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen:

- Alle relevanten Nachweise über die Einhaltung der Technischen Mindestanforderungen /
 Fördervoraussetzungen (z. B. Produktzertifikate der Hersteller und Errichternachweis bzw.
 Montagebericht) inklusive der Originalrechnungen (Anforderungen an die Rechnungen siehe
 "Nachweis der Vorhabensdurchführung") und Zahlungsnachweise (z. B. Kontoauszüge)
- Beim "Standard Altersgerechtes Haus": Unterlagen zur Dokumentation der vom Sachverständigen erbrachten Leistungen (Planung und Vorhabenbegleitung)
- Beim Ersterwerb genügt ein Nachweis über die förderfähigen Investitionsmaßnahmen und kosten durch den Verkäufer

Die KfW behält sich eine jederzeitige Überprüfung der Nachweise sowie eine **Vor-Ort-Kontrolle** der geförderten Gebäude/Maßnahmen vor.

Sofern Sie innerhalb von 10 Jahren nach Zusage das geförderte Gebäude oder die geförderte Wohneinheit verkaufen, ist der Erwerber auf die Förderung der KfW hinzuweisen.

Sonstige Hinweise

Alle Angaben zum Verwendungszweck, zur Höhe der förderfähigen Kosten, zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Die Inanspruchnahme öffentlich geförderter Mittel kann abhängig von Ihrer individuellen steuerrechtlichen Situation steuerliche Folgen auslösen. Dies betrifft insbesondere die Steuerermäßigung gemäß § 35a Einkommensteuergesetz ("EStG"/"Handwerkerleistungen") und den steuerlichen Ansatz von absetzungsfähigen Investitionskosten.

Bitte beachten Sie, dass die KfW zur steuerrechtlichen Behandlung der durch KfW-Kredite oder -Zuschüsse geförderten Maßnahmen keine einzelfallbezogenen Auskünfte erteilt. Verbindliche Auskünfte über die steuerrechtliche Behandlung der durch KfW-Kredite, KfW-Zuschüsse oder andere öffentliche Mittel geförderten Maßnahmen dürfen nur von der zuständigen Finanzbehörde erteilt werden. Alternativ dazu können Sie sich individuell von fachkundigen Personen (Steuerberatern, Lohnsteuerhilfeverein) steuerlich beraten lassen.

Weitergehende Informationen zu diesem Förderprodukt

Beispiele, häufige Fragen etc. finden Sie im Internet unter www.kfw.de/455 und www.kfw.de/barrierereduzierung sowie unter www.kfw.de/einbruchschutz

Anlage

- "Technische Mindestanforderungen und förderfähige Maßnahmen"